

# BGer 1B 685/2021 vom 1. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_685\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_685_2021)

FR: TF 1B 685/2021 du 1 mars 2022

IT: TF 1B 685/2021 del 1 marzo 2022

## Regeste

Strafverfahren; Ausstand (Betrug etc.) | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein selbstständig eröffneter Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren im Rahmen eines Strafverfahrens. Dagegen steht die (direkte) Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen ( Art. 78 Abs. 1 BGG ; Art. 59 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 80 BGG ; Art. 92 Abs. 1 BGG ). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

### E. 2

Der Beschwerdeführer rügt, das Bezirksgericht Zürich sei für den Entscheid über das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt B.\_\_\_\_\_ nicht zuständig. Gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. a StPO habe vielmehr die Beschwerdeinstanz, vorliegend die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich, über dieses Begehren zu befinden.

#### E. 2.1

Die Vorinstanz bejahte ihre Zuständigkeit unter Verweis auf den vorstehend erwähnten Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. August 2021, mit welchem ihr die Sache zum Entscheid überwiesen wurde, sowie die langjährige Praxis, auf welcher dieser Beschluss beruhe. Gemäss dieser im Kanton Zürich etablierten Praxis sei nach erfolgter Anklageerhebung das erstinstanzliche Gericht, bei welchem die Sache anhängig sei, und nicht die Beschwerdeinstanz zur Behandlung eines Ausstandsgesuches gegen die Staatsanwaltschaft zuständig.

#### E. 2.2

Dem kann nicht gefolgt werden. Wie erwähnt, hat das Bundesgericht den Beschluss des Obergerichts vom 19. August 2021 mit Urteil 1B\_511/2021 vom 27. Dezember 2021 aufgehoben und die Sache zum materiellen Entscheid an das Obergericht zurückgewiesen. Es hatte sodann bereits zuvor im zur amtlichen Publikation bestimmten Urteil 1B\_333/2021 vom 5. November 2021 festgehalten, Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO sehe nach seinem klaren Wortlaut vor, dass auch nach erfolgter Anklageerhebung die Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 20 StPO - und nicht das Sachgericht - entscheide, wenn wie vorliegend ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. f StPO betreffend die Staatsanwaltschaft geltend gemacht werde. Das Ausstandsgesuch hätte gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO somit vom Obergericht und nicht von der Vorinstanz behandelt werden müssen. Ob dieser Mangel derart

gravierend ist, dass er, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, schlechthin zur Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids über das Ausstandsgesuch führt, kann offen bleiben. Der von der unzuständigen Vorinstanz stammende Entscheid ist jedenfalls aufzuheben.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Ziff. 3 des angefochtenen Beschlusses vom 6. Dezember 2021 des Bezirksgerichts Zürich aufzuheben. In derartigen Fällen überweist das Bundesgericht die Sache praxisgemäss der zuständigen kantonalen Behörde (vgl. Urteil 1B\_333/2021 vom 5. November 2021 E. 3). Da diese jedoch bereits mit Urteil 1B\_511/2021 vom 27. Dezember 2021 zur Behandlung des Ausstandsgesuches angewiesen wurde, kann vorliegend auf eine (erneute) Überweisung verzichtet werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ). Dem Beschwerdeführer ist eine angemessene Parteientschädigung für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.